

einige Möglichkeiten wissenschaftlicher und finanzieller Förderung hin. Er faßt seine Anregungen wie folgt zusammen: „Nur intensive und koordinierte Bemühungen der Bischöfe und Fakultäten können der ernstesten Situation unseres wissenschaftlichen Nachwuchses begegnen. Wie im Einzelfall nur deren Zusammenwirken zu fachgerechten

Lösungen führt, so wäre zu überlegen, ob nicht die Probleme unseres Nachwuchses, soweit es sich um grundsätzliche Fragen handelt, auch auf höherer Ebene zwischen dem Episkopat und der Arbeitsgemeinschaft der Katholisch-Theologischen Fakultäten behandelt und auftauchende Schwierigkeiten behoben werden müßten.“

## Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

### Der Ausgleich der Familienlasten in der deutschen Bundesrepublik

In zwei Berichten der Herder-Korrespondenz (vgl. ds. Jhg., S. 276 ff. und S. 383 ff.) wurde dargelegt, daß die Familien mit mehreren Kindern in Westdeutschland zum großen Teil unter ernstesten wirtschaftlichen Schwierigkeiten leben und mit dem Anspruch auf einen sozialen Ausgleich ihrer Belastung bisher nicht durchdringen konnten. Wenngleich der Bundestag und die Regierung in der ablaufenden Legislaturperiode das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder eingeführt und erhöht, die Steuerfreibeträge für Familienangehörige heraufgesetzt, das Familienheimgesetz verabschiedet und einige andere Maßnahmen zur Förderung der kinderreichen Familien getroffen haben, ist trotzdem das familienpolitische Ziel, die wirtschaftliche Diskriminierung der Familien zu beseitigen, noch nicht erreicht.

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung wird die Familie zwangsläufig benachteiligt; denn die Wirtschaft vergütet nur diejenigen Leistungen, die am Markt angeboten und gefragt werden. Die wirtschaftliche und soziale Leistung der Familie wird nicht zu Markte getragen. Sie ist gleichwohl für die Wirtschaft von höchster Bedeutung. Die Familie ist die wichtigste Haushaltsorganisation im Wirtschaftsleben. Das Haushalten aber ist nicht weniger wichtig als das Produzieren von Gütern. Ferner vollbringt die Familie die Regeneration der menschlichen Arbeitskraft, und zwar in zweifacher Beziehung: Sie versorgt den größten Teil der Erwerbstätigen mit den notwendigen persönlichen Dienstleistungen, von denen ihr leibliches und seelisches Wohl abhängt, und sie zieht in den Kindern die Arbeiter der Zukunft heran. Was die Familie darüber hinaus an menschlichen und kulturellen Werten verwirklicht, ist wirtschaftlich überhaupt nicht meßbar und dennoch von entscheidender Bedeutung für den Bestand einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und so auch einer freiheitlich geordneten Wirtschaft.

Deshalb müßte gerade die Wirtschaft an der Schaffung gesunder Lebensbedingungen für die Familie das größte Interesse haben. Wegen ihrer Struktur als Marktwirtschaft kann sie aber von sich aus nicht genügend tun, um solche Bedingungen zu schaffen. Denn sie steht unter dem Zwang der Konkurrenz und infolgedessen der Notwendigkeit, die individuelle Arbeitsleistung als Maßstab für die Entlohnung ihrer Arbeitskräfte zu nehmen. Deshalb kann ein gerechter Ausgleich zwischen Kinderlosen und Kinderreichen oder zwischen den gesellschaftlichen Leistungen der Familie und ihren besonderen Belastungen nur von einem höheren gesellschaftlichen Standort aus vorgenommen und nur von einer der Wirtschaft übergeordneten gesellschaftlichen Macht durchgeführt werden. Zwar kann sich diese der Betriebe oder anderer Organe der Wirtschaft

bedienen, um ihre Anordnungen auszuführen. Aber auch wenn die ganze Exekutive des Familienlastenausgleichs vom Staate unabhängig gestaltet wird, kann der Ausgleich selbst und sein Ausmaß in einer freien Marktwirtschaft nur durch Akte der staatlichen Gesetzgebung allgemein verwirklicht werden. Wohl mögen Unternehmungen oder ganze Wirtschaftszweige, die sich in besonders starker Stellung am Markt befinden, im Rahmen freiwilliger oder tariflich vereinbarter Sozialleistungen aus ihren Differentialgewinnen die Familien ihrer Arbeitnehmer unterstützen. Aber die Betriebe und Betriebszweige, die sich aus Konkurrenzgründen solche Differentialgewinne nicht verschaffen können, insbesondere die kleineren Betriebe, können darin mit jenen nicht Schritt halten. Darum bedarf es zur allgemeinen und dauernden Sicherung der Familie einer grundsätzlichen Korrektur der privatwirtschaftlichen Einkommensverteilung durch staatliche Sozialreform.

Diese muß wie jeder Eingriff des Staates in das gesellschaftliche Leben durch das Gemeinwohl gerechtfertigt sein. Der Ausgleich der Familienlasten darf nicht den Eindruck hervorrufen, als würden Familienväter für die gleiche Arbeitsleistung im Betrieb besser bezahlt als ein kinderloser Arbeiter oder als würden sie dafür bezahlt, daß sie Kinder haben. Der Familienlohn, wenn es im Zeitalter eines marktwirtschaftlichen Lohnedens überhaupt zweckmäßig ist, dieses Wort zu gebrauchen, wird nicht auf Grund der Tauschgerechtigkeit für eine tauschwirtschaftliche Arbeitsleistung bezahlt, sondern für eine Leistung an die Gesamtgesellschaft, die dem Gemeinwohl dient, das heißt auf Grund sozialer Gerechtigkeit. Deshalb ist er auch keine Entlohnung oder Entschädigung für vollbrachte Dienste, die nach den Regeln der Tauschwirtschaft Zug um Zug und unter vollem Wertausgleich erfolgen müßte. Er ist, wie Mackenroth gesagt hat, nicht nach rückwärts, sondern nach vorwärts orientiert. Er soll die Familie instandsetzen, ihre Kräfte zum Wohl der Gesamtgesellschaft voll zu entfalten. Er läßt sich vergleichen mit der Blutzufuhr, durch die der Gesamtorganismus seine einzelnen Organe und Zellgebilde funktionsfähig macht. Er ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, auf Grund dessen die Gesamtgesellschaft ihren kleinsten und lebenswichtigsten Gebilden im voraus die Bedingungen schafft, unter denen sie dann zu Kräften kommen und sich in ihrem eigenen Leben entfalten können.

Es ist wichtig, das ganze Problem des Familienlastenausgleichs unter diesen Grundgedanken zu stellen. Die „vier Weisen“ haben in ihrem Gutachten zur Rentenreform (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 277) den Ausgleich der Familienlasten in seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung gekennzeichnet, indem sie ihn als „Voraussetzung für die Neuordnung der sozialen Sicherung“ bezeichneten. So wird die Beziehung zwischen ihm und dem Gemeinwohl für jedermann einsichtig. Wenn die Ansicht



ten über Berechtigung und Ausmaß der Berücksichtigung der Familie durch die Gesellschaft in der Form von Einkommenskorrekturen trotzdem so weit auseinandergehen, liegt es zum Teil an der Begründung, die dafür gegeben wird. Niemand möchte sich identifizieren mit der Familienpolitik der totalitären Staaten, die bevölkerungspolitischen Machtzielen entspringt und die Familie nur unter dem Gesichtspunkt ihrer biologischen Funktion im Dienste des Staates wertet. Das Beispiel dieser Staaten erregt die Befürchtung, daß jede staatliche Hilfe für die Familie einen Einbruch der Staatsgewalt in die persönlichste Intimsphäre des Menschen darstellen werde. Mindestens befürchten viele von einem Ausgleich der Familienlasten, er sei ein entscheidender Schritt zum Versorgungsstaat, der den Bürgern auch noch die persönliche Sorge für die Familie abnimmt und dadurch den Willen zur persönlichen Verantwortung für das eigene Leben an einer entscheidenden Stelle schwächt. So erklären sich die Vorschläge, man möge Familienunterstützungen nur nach dem Grundsatz der Bedürftigkeit, das heißt als eine Form der Armenfürsorge gewähren. In der Diskussion entsteht mitunter der Eindruck, als handle es sich darum, die gesamten Kosten der Kindererziehung auf den Staat zu übertragen und die Eltern dafür zu bezahlen. Tatsächlich ist aber die Forderung nach dem Familienlastenausgleich in dem Ausmaß, wie sie von der christlichen Soziallehre erhoben wird, bestimmt von der Sorge um die Herstellung des Gleichgewichts der natürlichen Kräfte einer pluralistischen und organischen Gesellschaft, die deren Erhaltung und Gemeinwohl im Auge hat. Sie will die Erziehung von Kindern nicht in ein wirtschaftliches Geschäft verwandeln, sondern allgemeine Verhältnisse herstellen, die eine gesunde Entfaltung der Familie ermöglichen.

#### *Familiengerechtes Einkommen*

In der modernen Gesellschaft bestimmt das Geldeinkommen zwar nicht allein, aber doch wohl als wichtigster unter mancherlei Faktoren über die Zugehörigkeit zu einer der gesellschaftlichen Schichten, aber auch darüber, welchen Gebrauch der einzelne von den Freiheiten machen kann, die die Gesellschaftsordnung im Prinzip allen in gleicher Weise gewährt. Das Einkommen gibt nicht nur die Möglichkeit, mehr oder weniger, schlechtere oder bessere Waren zu kaufen und zu verbrauchen. Es bestimmt auch darüber, wo und wie man wohnt, seine Freizeit verbringt und sich erholt, welche und wieviele Dienste anderer man in Anspruch nehmen kann, welche Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung man für sich selbst und seine Kinder nutzen kann, inwieweit man mit anderen Menschen Kontakt und Verkehr pflegen und zum guten Teil auch darüber, wie man sich im Leben der Gesellschaft zur Geltung bringen kann.

Nun sind das alles keine Werte und Ziele, die jedermann unbedingt in unbegrenzter Höhe erreichen müßte. Zweifellos haben viele Familienväter in ihrer Familie ein „seelisches Einkommen“, das andere sich auch durch viel Geld nicht erkaufen können. Und wer sich dafür entscheidet, eine Familie zu gründen, muß vernünftigerweise bereit sein, dafür auf manches andere zu verzichten. Es gibt keine a priori bestimmbare Norm und Grenze für die Zumutbarkeit solcher Verzichte, und es ist eine Sache des common sense und der Übereinkunft, was in dieser Beziehung recht und billig sein soll. Aber nur eine solche Übereinkunft kann auch verhindern, daß die Frage der

Familienlasten schließlich zum Gegenstand politischer Macht- oder sozialer Klassenkämpfe wird, dann nämlich, wenn die Tatsache, Kinder zu haben, zum schwerwiegendsten Moment der Klassenzugehörigkeit oder vielmehr der Deklassierung wird und zugleich die derart Deklassierten sich energischer als bisher organisieren und nun als Machtgruppe im Kampf um den Anteil am Sozialprodukt „vorpellen“, wie Beckendorff es ausdrückt.

Es gibt, im großen betrachtet, zwei grundsätzliche Möglichkeiten, den Familien bei der Erziehung ihrer Kinder zu Hilfe zu kommen. Man kann ihnen einerseits zu einem Einkommen verhelfen, das sie in die Lage versetzt, ihrer natürlichen Aufgabe gerecht zu werden. Man kann aber auch die leibliche und geistige Bestreuung der Jugend ganz oder doch weitgehend in die Obhut des Staates und der Gesellschaft nehmen und durch öffentliche und unentgeltliche Einrichtungen ausüben lassen. Beide Möglichkeiten werden immer zugleich angewendet werden und sich ergänzen. Aber es ist von großer Tragweite, welche davon bevorzugt und überwiegend angewandt wird.

Die Einrichtungen der öffentlichen Förderung der Jugend, das Schulwesen, die Berufsausbildung, die Gesundheitsfürsorge sind immer weiter ausbaufähig. Und doch stößt man bei diesem Gedanken an eine Grenze. Es gilt, die kollektivistischen Erziehungsmethoden zu vermeiden, die in den totalitären Staaten üblich sind und mit denen sie die Kinder und Jugendlichen der Familie entziehen, soweit es nur immer möglich ist. Man könnte zwar die Kinder statt halbtätig auch ganz und gar in die Obhut der Schulen und Jugendorganisationen nehmen, sie dort verpflegen, bekleiden und in der Freizeit betreuen, man könnte sie gemeinsam ins Wochenende und die Ferien schicken. Aber was bliebe dann von der Familie noch übrig?

Beachtet man dagegen das Subsidiaritätsprinzip und begnügt sich mit jenen öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege und Erziehung, für die die Familien aus eigenen Kräften keinen Ersatz zu schaffen vermögen, dann müssen die Eltern im übrigen auch die Kosten für ihre Kinder tragen. Wenn diese in der Familie Nahrung, Bekleidung, Wohnung erhalten und ihre Freizeit erleben, dann kostet das alles den Eltern unverhältnismäßig viel mehr Geld als das, was der Staat durch seine unentgeltlichen Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen zur Erziehung beisteuert. Deshalb kann durch Einrichtungen der öffentlichen Jugendförderung eine wirksame Entlastung der Familie nur dann erreicht werden, wenn man die Jugenderziehung weitgehend kollektiviert. Und es wird niemanden geben, der das der deutschen Jugend wünschte. Selbstverständlich bedeuten alle diese Einrichtungen für die Eltern eine große Hilfe, von der man nur hoffen kann, daß sie noch weiter ausgebaut wird. Aber auch wenn das geschieht, wird der entscheidend größere Teil der Erziehungskosten von den Eltern getragen werden müssen, wie es ja auch der natürlichen Ordnung der Dinge entspricht. In diesem Falle kann aber ein wirklicher Ausgleich der Familienlasten nur dadurch herbeigeführt werden, daß der Staat durch Eingriffe in die marktwirtschaftliche Einkommensverteilung das Einkommen der Familienväter erhöht.

#### *Familienzuschläge zum Arbeitseinkommen*

Die beiden wirksamsten Formen der Einkommenskorrektur zugunsten der Familien mit Kindern sind die Entlastung durch Berücksichtigung des Familienstandes bei



der Lohn- und Einkommensteuer und die Gewährung von Familienzuschlägen oder Kindergeldern zum Arbeits- oder Renteneinkommen.

Auch diese beiden Formen öffentlicher Hilfe für die Familie ergänzen einander. Die steuerliche Entlastung kommt, wenn man von der heute allgemein verwirklichten Voraussetzung eines steuerfreien Grundeinkommens und eines progressiven Tarifs ausgeht, vor allem den mittleren und höheren Einkommen zugute. Die Familienväter mit geringerem Einkommen können dagegen nur durch erhebliche Familienzuschläge wirksam unterstützt werden, da sie die Steuerfreigrenze kaum überschreiten und, wenn sie auch nur ein oder gar zwei Kinder haben, nicht mehr erreichen werden. Sie ziehen dann aus einer Steuerermäßigung für die weiteren Kinder keinen Nutzen mehr. Dagegen bedeutet das Kindergeld, wenn es allen Berechtigten in gleicher Höhe gegeben wird, als Familienzuschlag um so weniger, je höher das Arbeitseinkommen ist. Verhältnismäßig hohe Kindergelder, wie sie etwa in Frankreich gezahlt werden, mindern die Einkommensunterschiede innerhalb der Gesamtbevölkerung. Sie tendieren zu einer allgemeinen Einkommensnivellierung. Dagegen wirkt eine starke Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Einkommensteuer vorwiegend zugunsten eines schichtenspezifischen Lastenausgleichs innerhalb der gehobenen Einkommensstufen, bei denen die Steuerabzüge sehr ins Gewicht fallen. Sie gleicht dann die Einkünfte derselben Bruttohöhe zwischen Kinderreichen und Kinderarmen aus.

Wenn die soziale Gerechtigkeit als Norm für die Familienhilfe gelten soll, das heißt wenn es Sinn dieser Hilfe ist, die Familie zur Erfüllung ihrer Dienstfunktion innerhalb der Gesellschaft zu befähigen, müssen beide Arten des Einkommensausgleichs im richtigen Verhältnis zueinander angewendet werden. Es würde das Gleichheitsgefühl unserer Gesellschaft tödlich verletzen, wollte man das Kindergeld mit der Einkommenshöhe und sozialen Rangstellung der Eltern steigern, obwohl das berechtigt wäre, wenn man an die höheren Erziehungskosten dieser Eltern für ihre Kinder denkt. Eher würde es dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl entsprechen, daß sie mit steigendem Einkommen geringer werden und von einer bestimmten Einkommenshöhe an wegfallen. Das Äußerste, was der öffentlichen Meinung zugemutet werden kann, ist die Gewährung eines gleichmäßig hohen Kindergeldes für jedes zweite oder dritte und folgende Kind ohne Rücksicht auf das väterliche Einkommen.

Nun wäre es wohl vernünftig, auf die Gewährung von Kinderbeihilfen ganz zu verzichten, wenn das Einkommen des Vaters so hoch ist, daß die Zahl seiner Kinder für den Lebensstandard der Familie keine Rolle mehr spielt. Es wirkt grotesk, wenn ein Generaldirektor 25.— oder 75.— Mark Kindergeld bezieht. Aber die Zahl der Fälle, in denen das Einkommen so hoch ist, daß die Kinderzahl für den Lebensstandard keine Rolle spielt, ist so gering, daß sie in der Gesamtrechnung verschwindet. Man vergleiche dazu die in Herder-Korrespondenz (10. Jhg., S. 288) angeführte deutsche Einkommensstatistik.

Den Beziehern mittlerer Einkommen aber, dem Mittelstand unserer Gesellschaft, wird durch ein allgemeines und gleiches Kindergeld allein nicht dieselbe Entlastung zuteil wie den Beziehern niederer Einkommen. Denn erstens wenden sie für die Erziehung ihrer Kinder in der Regel höhere Beträge auf als diese und zweitens kann das

allgemeine Kindergeld infolgedessen die Benachteiligung der Familien gegenüber den Kinderlosen der gleichen Schicht oder des gleichen Standes nicht aufheben, das heißt den schichtenspezifischen Ausgleich nicht herstellen. Ein Lehrer oder ein Arzt mit vier oder fünf Kindern kommt allein durch das Kindergeld nicht in etwa dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse wie sein kinderloser Kollege, zumal wenn dessen Frau, wie es ja immer mehr üblich wird, ebenfalls berufstätig ist. Ihm kann nur durch steuerliche Bevorzugung vor jenem Kollegen wirklich geholfen werden.

An diesem Beispiel wird die Problematik der Höhe des allgemeinen Kindergeldes deutlich. Wollte man es so erhöhen, daß es auch die Benachteiligung der „mittelständischen“ Familien innerhalb ihres „Standes“ ausgleiche, und ein so hohes Kindergeld allgemein gewähren, dann würden sich Einkommensumschichtungen und Belastungen der Volkswirtschaft ergeben, die deren Gefüge voraussichtlich von Grund auf änderten. In dieser Beziehung mag das französische Beispiel eine Warnung sein. Wenn auch berücksichtigt werden muß, daß der französische Staat weit mehr als der deutsche von indirekten Steuern lebt und deshalb den Familien mit mehreren Kindern einen Teil ihrer Familienzulagen wieder wegsteuert, so daß die Brutto-Kindergelder, die in Frankreich bei fünf Kindern etwa 450—490 DM, in Deutschland dagegen nur 75 DM betragen, in ihrem Nettowert nicht einfach vergleichbar sind, so sind doch die hohen Familienzulagen ein Teil jenes Sozialsystems, das eine der Ursachen für die dauernde Kalamität der öffentlichen Haushalte und der Währung in unserem Nachbarland ist.

Man wird deshalb folgern müssen, daß das Kindergeld, das nach dem Gefühl der öffentlichen Meinung allen Kinderreichen ohne Rücksicht auf ihren Stand in gleicher Höhe zufließen muß, immer nur die Funktion erfüllen kann, ein kulturelles Existenzminimum für alle Familien zu gewährleisten, das freilich nicht absolut, sondern in der Relation zu den durchschnittlichen Arbeiterlöhnen und somit auch in Proportion zum steigenden Wohlstand bemessen werden sollte. Angesichts der Tatsache, daß Kinder in Deutschland heute auch bei bescheidenster Lebensführung erheblich mehr kosten, als das derzeitige Kindergeld von 25.— DM beträgt, das ja übrigens erst vom dritten Kind an gewährt wird, ist diese Forderung noch nicht erfüllt. Und solange es sich um das Existenzminimum handelt, ist es unsinnig, gegen eine weitere Erhöhung einzuwenden, daß man ja den Eltern nicht alle Last und Verantwortung abnehmen solle. Eine Erhöhung des Kindergeldes bis zu dem tatsächlichen Minimalatz der Lebenskosten eines Kindes, der von sachverständiger Seite auf allermindestens 50 DM geschätzt wird, und die Ausdehnung der Kindergelder auf das zweite Kind (vorher erst und mindestens für den Fall, daß in der Familie noch weitere Kinder vorhanden sind) erscheint deshalb als eine Mindestforderung der Familienpolitik für die nahe Zukunft.

Der Einwand, daß Erhöhungen dieser Art für die Wirtschaft nicht tragbar seien, kann nicht durchdringen, wenn man vergleicht, was andere Staaten für die Familien mit Kindern leisten. Diese Leistungen sind nach dem neuesten Stand zusammengestellt worden im Artikel „Familienzulagen“ in dem für unsere Fragen wichtigen Buch „Ehe und Familie“ (hrsg. von A. und R. Scherer und J. Dornreich, Freiburg 1956, S. 242), das auch über die Mannig-



faltigkeit und Organisation dieser Leistungen in den einzelnen Ländern genaue Auskünfte gibt. Außerdem sei verwiesen auf die grundsätzlichen Darlegungen von J. David über Familienbeihilfen in der Herder-Korrespondenz (6. Jhg., S. 88). Daß ein großer Teil der deutschen Familien nach der unwiderlegten Denkschrift des Familienministeriums mangels hinreichender Kindergelder hart an der Grenze der Not lebt, während die Kinderlosen der gleichen Einkommensstufen von den Früchten des Wirtschaftswunders immerhin einiges genießen können, ist die betäubendste Erscheinung des sozialen Unrechts der Deklassierung der Familie. Mit Recht haben die Bundesregierung und der Bundestag ihre Beseitigung als ersten Schritt und vordringlichste Aufgabe der Familienpolitik bezeichnet und durch die geplante Erhöhung des Kindergeldes wenigstens auf 30.— DM ihren Willen dazu bekundet.

Andererseits muß man einsehen, daß Familienzulagen in solcher Höhe, wie sie manchem vorschweben und in der extremsten Form in Frankreich verwirklicht sind, abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten, auch gesellschaftspolitische Fragen aufwerfen, weil sie die Einkommen in vertikaler Richtung so stark nivellieren können, daß der Anreiz zu beruflicher Leistung und beruflichem Aufstieg dadurch wesentlich geschwächt würde. Darum verlangt der vertikale Familienlastenausgleich, der für die breite Masse der Bevölkerung durch das Kindergeld bewirkt wird, nach einer Ergänzung durch den horizontalen Lastenausgleich in der Form der Steuerermäßigung. Der Gedanke des schichtenspezifischen Ausgleichs darf nicht ganz und gar verdrängt werden. Wenn jemand, wie in Frankreich, dadurch daß er fünf Kinder hat, in seinem Einkommen um 400 bis 500 Mark steigen kann, wird die Höhe seines Einkommens durch diese Tatsache in vielen Fällen weit entscheidender bestimmt oder beeinflußt als durch seine berufliche Leistung. In einem solchen Falle kann man eigentlich nicht mehr nur von einer Entlastung des Familienernährers sprechen, die ihn wirtschaftlich einem kinderlosen Erwerbstätigen seiner Leistungsstufe etwa gleichstellt. Mindestens dann, wenn es sich um Erwerbstätige mit verhältnismäßig niedrigem Leistungslohn handelt, wird der Kinderreiche bei einer solchen Höhe des Kindergeldes vor dem Kinderlosen tatsächlich sozial aufsteigen. Es kommt dann zu einer sozialen Umschichtung, die nicht mehr von der Leistung, sondern vom Familienstand bestimmt wird. Praktisch bedeutet das, da diese Umschichtung vor allem in den unteren Schichten wirksam wird, eine weitere Nivellierung der Gesellschaft von unten nach oben.

Andererseits erweckt ein schichtenspezifischer Lastenausgleich den Anschein einer ungleichen Behandlung höherer und niederer Einkommensbezieher. Wer ein höheres Einkommen hat, bezieht dasselbe Kindergeld wie der weniger Verdienende. Zusätzlich wird sein Einkommen aber auch durch steuerliche Entlastung gesteigert. Wer 450 DM verdient, zahlt bereits bei zwei Kindern keine Lohnsteuer mehr. Beim dritten Kinde steigt sein Einkommen also nur um die 25 DM, die er als Kindergeld erhält. Eine steuerliche Entlastung für das dritte Kind ist bei ihm nicht mehr möglich. Hat er dagegen 650 DM Einkommen, so bekommt er für das dritte Kind nicht nur 25 DM Kindergeld, sondern auch noch eine Lohnsteuerermäßigung von 20 DM.

Daraus wird die Erwägung sozialistischer Kreise verständlich, die Steuerermäßigungen für Kinder abzu-

schaffen und die auf diese Weise gewonnenen Steuermittel zur Erhöhung oder Ausdehnung des Kindergeldes zu verwenden (vgl. Beckendorff S. 83). Nun ist zwar nicht zu erwarten, daß derartige Gedanken sich durchsetzen werden; denn sämtliche Steuergesetze der Welt sehen heute Vergünstigungen für Familien mit Kindern vor (nähere Ausführungen darüber bei Stein S. 103 ff.). Doch ist es eine offene Frage, inwieweit die steuerliche Begünstigung der Familie, die sich erst bei höherem Einkommen nennenswert auswirkt, der sozialen Gerechtigkeit entspricht. Sie ist ja eine Form schichtenspezifischen Lastenausgleichs, durchbricht also das Prinzip, die Gesellschaft müsse jedem Kinde effektiv die gleichen Hilfen gewähren, wie es der Falle wäre, wenn diese Hilfe ausschließlich in der Form des Kindergeldes gegeben würde. Man steht hier in der Tat vor einer sozialphilosophischen und gesellschaftspolitischen Entscheidung. Wenn die Hilfe der Gesellschaft unmittelbar den Kindern zugutekommen soll, dann ist nicht einzusehen, warum sie nach der Zugehörigkeit des Kindes zu einer Familie mit höherem oder geringerem Einkommen differenziert wird. Wenn dagegen die Familie als solche gefördert werden soll, und zwar mit dem Ziel, daß sie imstande sei, ihre Kinder entsprechend dem von den Eltern erworbenen sozialen Niveau zu erziehen, dann ist eine schichtenspezifische steuerliche Begünstigung gerechtfertigt. Nur eine solche kann ja verhindern, daß Familien, deren Eltern sich durch Bildung und Leistung eine bestimmte Stellung in der Gesellschaft erworben haben, mit der Zahl ihrer Kinder gegenüber den Angehörigen ihrer sozialen Schicht absteigen müssen, weil sie z. B. ihren Kindern nicht mehr die Schulbildung zukommen lassen können, die sie selbst genossen haben; ein gar nicht seltener Fall im Mittelstand von heute.

Die Auffassung, daß neben dem vordringlichen vertikalen Familienlastenausgleich auch der horizontale nicht ganz verdrängt werden darf, ist unpopulär, weil sie der Tendenz zur Gleichmacherei und Nivellierung widerspricht. Das vorhin angeführte Beispiel der Bevorzugung des Steuerzahlers mit höherem Einkommen wird sicher von manchen als Beispiel eines Unrechts empfunden werden. Aber diese Tatsache würde nur zeigen, daß man es mit dem Bekenntnis zur Eigenständigkeit der Familie innerhalb der Gesellschaft und zur pluralistischen Struktur der Gesellschaft nicht ganz ernst meint, sondern im Prinzip eben doch zum Kollektivismus neigt. Denn die Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit der Familie ist erst dann gesichert, wenn die Familie trotz höherer Kinderzahl auch innerhalb ihrer sozialen Schicht bestehen kann. Der Ausgleich der Familienlasten soll das Gleichgewicht zwischen Kinderlosen und Kinderreichen in der Weise herstellen, daß Kinderreichtum keinen sozialen Abstieg verursacht, daß aber Familienzulagen und -begünstigungen auch nicht zur Ursache eines sozialen Aufstiegs werden. Für den Abstieg oder Aufstieg kann in der modernen Gesellschaft im wesentlichen nur die persönliche Befähigung und Leistung maßgebend sein, und darum soll durch den Familienlastenausgleich der Einfluß des Familienstandes in dieser Hinsicht „neutralisiert“ werden. Wenn das erreicht werden kann, wird die Familie einerseits funktionsfähig, andererseits aber auch nicht zu einer Versorgungseinrichtung auf öffentliche Kosten. Die Methode, mit deren Hilfe eine auf dieses Ziel ausgerichtete Familienpolitik erfolgreich verwirklicht werden kann, besteht vor allem in einer familiengerechten Steuerpolitik.



### Familiengerechte Steuern

In Deutschland wird die Familie bei der Lohn- und Einkommensteuer durch sogenannte Freibeträge begünstigt. Sie betragen zur Zeit für die Ehefrau 1150 DM, für das erste Kind 720 DM, für das zweite Kind 1440 und für jedes folgende Kind 1680 DM jährlich. Diese Beträge werden vom Einkommen eines Ehemannes oder Familienvaters abgesetzt. Für das verbleibende Einkommen zahlt er die Steuer nach demselben allgemeinen und progressiven Tarif wie der Unverheiratete. Diese Abzüge erhöhen also den steuerfreien Grundbetrag des Einkommens, der vom Gesetzgeber sozusagen als Existenzminimum betrachtet und deshalb nicht versteuert wird und den der Staat auch jedem Unverheirateten in Höhe von 2100 DM zugesteht. Dieses Existenzminimum erhöht sich also für den Verheirateten auf 3250 DM, für die Familie mit einem Kind auf 3970 DM, mit zwei Kindern auf 5410 DM, mit drei Kindern auf 7090 DM, mit vier Kindern auf 8770 DM. Beim fünften Kind überschreitet er die Grenze von 10000 DM. Wer unter diesen Einkommensgrenzen bleibt, ist steuerfrei.

Diese Steuerbegünstigung macht auf den ersten Blick keinen schlechten Eindruck. Ihr haften aber eine Reihe von Unzulänglichkeiten an. Eine von ihnen wurde bereits genannt: Wer etwa ein Einkommen von 400 DM hat, kommt bereits beim zweiten Kind nicht mehr in den vollen Genuß der Steuervergünstigung; für die weiteren Kinder zieht er aus ihr überhaupt keinen Nutzen mehr. Dieser Mangel ist jedoch unvermeidlich und soll durch das Kindergeld ausgeglichen werden.

Aber auch wer die Steuerfreigrenze überschreitet, wird durch diese Gestaltung der Vergünstigung sehr unterschiedlich begünstigt und zwar sowohl in bezug auf seine Einkommenshöhe wie auf die Kinderzahl. Die folgende Aufstellung (in abgerundeten Zahlen) zeigt, wieviel die Verheirateten gegenüber den Unverheirateten und die Familienväter jeweils pro Kind monatlich an Lohnsteuer ersparen.

Monats- einkom. DM	Steuerersparnisse (gegenüber nächstniedrigerem Familienstand) beim					
	Verheirateten	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
300	12	2	—	—	—	—
350	14	7	2	—	—	—
400	16	8	7	—	—	—
450	17	9	14	—	—	—
500	18	10	17	5	—	—
550	19	11	19	11	—	—
600	20	12	21	18	1	—
650	21	12	22	21	6	—
700	22	13	24	23	13	—
750	23	13	25	25	18	2
800	23	14	26	27	21	7
850	24	14	27	28	24	14
900	25	15	28	29	25	19
950	25	15	29	31	27	22
1000	26	16	30	32	29	24
1100	27	16	31	34	31	27
1200	29	17	32	36	33	30
1300	30	17	33	37	35	32
1400	31	18	34	38	36	33
1500	31	18	35	40	38	36
1800	33	19	38	43	42	40
2000	35	20	42	46	45	42

Die gesamte steuerliche Ermäßigung, die ein Familienvater gegenüber einem Ledigen gleichen Einkommens genießt, läßt sich durch die Addition der nebeneinander gestellten Einzelposten ungefähr errechnen. Auch dazu einige Beispiele: Es zahlen Lohnsteuer für ein Einkommen von DM — in DM

	Unverheirateter	Verheirateter	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
400	31	15	—	—	—
500	50	32	5	—	—
600	71	51	18	1	—
700	94	72	36	13	—
800	118	95	55	28	7
900	144	119	77	47	22
1000	170	145	100	68	40
1100	199	172	124	90	59
1200	228	199	150	114	81
1500	319	288	233	193	155
1800	418	384	326	282	239
2000	488	452	391	345	300

Für den Vergleich zwischen der Lebenshaltung der Unverheirateten, Kinderlosen und Kinderreichen ist es aber nicht so aufschlußreich, wieviel sie an Steuern sparen, sondern welcher Nettobetrag ihnen von ihrem Einkommen zur Verfügung bleibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Einkommen vom dritten Kinde an um 30.— DM Kindergeld pro Kind steigt. Dann behalten zur Verfügung von einem Einkommen von DM (unter Nichtberücksichtigung der sozialen Beiträge)

	Unverheirateter	Verheirateter	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
400	369	385	400	430	460
500	450	468	495	530	560
600	529	549	582	629	660
700	606	628	664	717	760
800	682	705	745	802	853
900	756	781	823	883	938
1000	830	855	900	962	1020
1100	901	928	976	1040	1101
1200	972	1001	1050	1116	1179
1500	1181	1212	1267	1337	1405
1800	1382	1416	1474	1548	1621
2000	1512	1548	1609	1685	1760

Zu diesen Netto-Einkommenszahlen ist anzumerken, daß sie sich noch um die 8—10% der Einkommensteuer betragende Kirchensteuer vermindern. Die Kindergelder für die Beamten und Angestellten der öffentlichen Dienste, sowie in einer größeren Zahl von Tarifverträgen der Privatwirtschaft übersteigen andererseits zuweilen die Höhe des allgemeinen Kindergeldes, denn sie werden auch schon für erste und zweite Kinder gezahlt. Außerdem wird im öffentlichen Dienst das Wohnungsgeld dem Familienstand angepaßt. Schon in den mittleren Gehaltsklassen erhält ein Vater von zwei Kindern 50, bei vier Kindern sogar 70 DM mehr als der Unverheiratete, wenn er in der Großstadt wohnt. Im öffentlichen Dienst sind also die Einkommensunterschiede zwischen Ledigen und Kinderreichen größer, als die obenstehende Tabelle anzeigt. Seinen eigenen Bediensteten gegenüber zeigt der Staat eine familienfreundlichere Einstellung als in den Gesetzen für die Allgemeinheit!

Etwas zu Ungunsten der Familien mit Kindern wird aber



das Bild der Nettoeinkommensunterschiede verändert, wenn man die Beiträge zur Sozialversicherung berücksichtigt, die ja der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung aufzubringen hat. Denn bekanntlich macht die Sozialversicherung in ihren Beitragsforderungen keinen Unterschied zwischen Ledigen und Kinderreichen. Und was die sozialversicherungspflichtigen Familienväter an Beiträgen aufzubringen haben, müssen die von dieser Pflicht befreiten, soweit sie nicht Beamte sind, durch Rücklagen für die Sicherung von Frau und Kindern aufwenden. Die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) betragen 10,4%—10,5% vom Bruttoverdienst. Wer 500 DM verdient, zahlt 51,94 DM Sozialversicherungsbeiträge, gleichgültig, ob er ledig ist oder fünf Kinder hat. Um den Betrag von 10,4% (mindestens) senkt sich also das verfügbare Nettoeinkommen in allen Posten der obigen Tabelle, ausgenommen die Beamten. Diese Senkung trifft die Kinderreichen mehr als die Ledigen. Freilich erhalten sie als Äquivalent dafür Risikoversicherung auch für die Familienmitglieder. Immerhin beeinträchtigt dieser zehnpromtente Abzug das verfügbare Familieneinkommen sehr erheblich.

Dennoch wird man nicht sagen dürfen, in Deutschland sei für die Familie bisher so gut wie nichts getan worden. In den Einkommensstufen, zu denen die Mehrzahl der erwerbstätigen Familienväter gehört, beträgt die Einkommensdifferenz zwischen einem Unverheirateten und einem Vater von vier Kindern zwischen hundert und zweihundert Mark pro Monat. Sehr viel ungünstiger stehen allerdings die Väter von zwei Kindern da, besonders auf den niederen Einkommensstufen. Sie erhalten weder eine nennenswerte Steuervergünstigung noch Kindergeld. Daraus ersieht man, daß die Ausdehnung der Kindergelder auf die zweiten Kinder für einen großen Teil der deutschen Familien äußerst dringlich ist und zwar nicht nur, weil sie bei einem kleinen Einkommen dieses Geld brauchen, sondern auch deshalb, weil ihnen in diesem Falle gegenüber den durch die Steuerfreibeträge Begünstigten offensichtlich Unrecht geschieht. So begrüßenswert es ist, daß die Steuerfreibeträge für die zweiten und folgenden Kinder wesentliche Entlastungen bringen, kommen sie eben doch den Familienvätern mit einem kleinen Arbeitseinkommen kaum oder überhaupt nicht zugute. Diese stehen ungünstiger da als die Rentner, die für jedes, auch schon das erste Kind 36.— DM Kindergeld bekommen. Eine Kriegerwitwe mit drei unversorgten Kindern erhält monatlich 365.— DM insgesamt ausgezahlt. Oft wird die Behauptung aufgestellt, die eigentliche Belastung der Familie beginne erst beim dritten Kinde. Sie trifft wohl nur in den Fällen die Wahrheit, in denen das Einkommen des Ernährers eine Höhe erreicht, die beträchtlich über dem bundesdeutschen Einkommensdurchschnitt liegt. Bei einem Einkommen von 400 DM, von dem bei zwei Kindern 41,70 DM Sozialabgaben und bei einem Kinde außerdem noch 7,86 DM Steuern abgezogen werden, also nur 350 bis 360 Mark übrigbleiben, sinkt die Familie des normalen Arbeiters bereits unter das Lebensniveau der vorhin erwähnten Rentnerin. Für eine solche Familie ist also schon das erste Kind und erst recht das zweite eine Belastung, deren Übernahme kaum erwartet werden kann, die aber jedenfalls ein soziales Unrecht darstellt.

Eine wahrheitsgemäße Würdigung der Dinge darf ferner nicht an einer Berücksichtigung der indirekten Steuern

vorübergehen. Sie betragen nach den meisten Schätzungen etwa 15% der Preise, die der Verbraucher zu zahlen hat. Überträgt man diese Schätzung auf das Standardeinkommen von 400 DM, dann zahlt der Arbeiter mit seinen zwei Kindern von seinem Nettoverdienst von 360 DM rund 54 DM an den Staat. Hat er vier Kinder und somit nach Zurechnung des Kindergeldes und Abrechnung der Sozialbeiträge 420 DM zur Verfügung, dann führt er über Zölle, Umsatz- und Verbrauchsteuern etwa 63 DM an den Staat ab, das heißt ungefähr soviel, wie er Kindergeld erhält. Man kann also wohl der Behauptung Oeters (Familienpolitik 170) zustimmen, „daß die Kinderbeihilfen im Grunde genommen nichts anderes darstellen, als eine Rückerstattung zu Unrecht erhobener indirekter Steuern, ein Gesichtspunkt, auf den vor allem Burgdörfer aufmerksam gemacht hat“. Zu Unrecht erhoben? Zahlen nicht auch der Ledige und das kinderlose Ehepaar diese Steuern, wenn sie ihr Geld für Verbrauchsgüter ausgeben? Das Unrecht wird erst sichtbar, wenn man bedenkt, daß die indirekten Steuern auch den lebensnotwendigen Bedarf treffen. Mit den Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Seife und Haarschneiden und alle die vielen Güter, deren Verbrauch mit der Summe der Verbraucher gleichmäßig steigt, zahlt ein Familienvater, der vier Personen zu versorgen hat, eben auch viermal soviel an indirekten Steuern wie ein Lediger, der sich allein zu ernähren und zu bekleiden hat. Wenn der Ledige genau so bescheiden lebt wie der Familienvater, dann kann er dreiviertel dieser Ausgaben einsparen und spart dann nicht nur das Geld, sondern auch die Steuern. Gibt er diese Summe für andere Dinge aus, dann ist seine Ausgabe eine freiwillige und so auch der in ihr enthaltene Steuerbetrag. Der Familienvater dagegen zahlt diese Steuer zwangsläufig. Man muß gerechterweise zugeben, daß die Bundesregierung und der Gesetzgeber in letzter Zeit zunehmend bemüht gewesen sind, die indirekten Steuern für die lebensnotwendigen Güter herabzusetzen, so daß die Prozentzahl 15 nicht für jedes einzelne Verbrauchsgut, sondern nur im Durchschnitt aller Güter die Höhe der indirekten Steuern angibt. Solange aber überhaupt indirekte Steuern auf lebenswichtigen Gütern ruhen, ist nicht zu leugnen, daß der Ernährer einer Familie um genau soviel mal mehr davon zu tragen hat, als er mehr Personen ernähren muß. Erst wenn man das würdigt, zeigt sich, daß die soziale Gerechtigkeit gegenüber der Familie in geringerem Maß verwirklicht ist, als es in den Zahlen der Kindergelder und Steuerermäßigungen erscheint.

Von einer familiengerechten Steuerpolitik kann demnach nur gesprochen werden, wenn die indirekten Steuern entweder ganz abgeschafft werden, was jedoch aus steuerpsychologischen und finanzwirtschaftlichen Gründen kaum durchführbar zu sein scheint, oder wenn die zwangsläufige Mehrbelastung des Familienernährers durch sie in der Form entsprechend hoher Vergünstigungen bei der Einkommensteuer ausgeglichen wird.

Nun scheinen aber gegen eine derartige Staffelung der Einkommensteuer bei einer künftigen organischen Steuerreform ernste Bedenken zu bestehen. In einer Denkschrift des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesfinanzministerium, mit der sich Oeter (Familienpolitik 108) auseinandersetzt, wird gegen eine Steigerung der Freibeträge für Kinder eingewendet, daß sie mit dem für die Einkommensteuer maßgebenden Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar sei. Oeter bemerkt dazu:



„Der Leistungsfähigkeitsbegriff, den der Wissenschaftliche Beirat seinen Vorschlägen zugrundelegt, geht völlig am Wesen und an den Aufgaben der Familie vorbei. Die Familie erfährt dadurch eine Behandlung, die nur dann gerechtfertigt wäre, wenn sie einen ausschließlich unter wirtschaftlichen Motiven erfolgten Zusammenschluß einer Reihe von Erwerbspersonen gleichzusetzen wäre... Entscheidend für die Steuerbemessung kann immer nur sein, was der einzelne von seinem Bruttoeinkommen behalten muß, um nicht gegenüber seinesgleichen durch Übergriffe des Steuerfiskus deklassiert zu werden. Eine familien-gerechte Besteuerung muß weiterhin auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß gerade die Familie mit Kindern auch in der Lage sein muß, Vermögen zu bilden oder doch wenigstens gewisse Rücklagen zu machen“ (114—116). Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die dritte oben aufgeführte Tabelle, auf der dargestellt wird, was den Einkommenbeziehern verschiedenen Familienstandes nach Abzug der Lohnsteuer verbleibt, dann zeigt sich, daß die Unterschiede zwischen einem kinderlosen Ehepaar und einem Vater von zwei Kindern auf den angeführten Stufen zwischen 15 und 60 DM betragen. Wenn man bedenkt, daß dieser Vater von demselben Einkommen zweimal soviel Personen unterhalten muß, dann mutet der Gesetzgeber ihm in der Tat eine wesentlich höhere „steuerliche Leistungsfähigkeit“ zu als den Kinderlosen. Oeter hält deshalb das System der Freibeträge nicht für geeignet, der Familie mit Kindern steuerlich gerecht zu werden. Auch Heinz Simon, der in „Ehe und Familie“ (S. 249 ff.) einen Überblick über die Steuervergünstigung in den verschiedenen Ländern gibt, hebt am Beispiel der holländischen Familienbegünstigung die Vorteile völlig getrennter Tarife für Kinderreiche heraus, die es ermöglichen, die Einkommensteuer so zu gestalten, wie es dem Bedürfnis der Familienpolitik entspricht, und schematische, in ihrer Wirkung fragwürdige Begünstigungen zu vermeiden. Oeter möchte bei der Festsetzung der Einkommensteuern einen Tarif angewendet sehen, der den Familienvätern pro Kind 12 bis 15% mehr von ihrem Bruttoeinkommen übrig läßt als einem kinderlosen Ehepaar (Familienpolitik 162). Dieser Prozentsatz entspricht ungefähr dem Minimum der Unterhaltskosten für ein Kind, über die der erste unserer Berichte (ds. Jhg., S. 276) genaueres mitgeteilt hat. Dann erst könnte man sagen, daß der Staat die Erwerbstätigen wirklich entsprechend ihrer „steuerlichen Leistungsfähigkeit“ in Anspruch nimmt.

Bei einer solchen Umgestaltung des Einkommensteuertarifs würden die Kinderlosen stärker als bisher herangezogen werden müssen, und zwar auch die kinderlosen Ehepaare. Oeter wirft die Frage auf, warum denn eigentlich kinderlose Ehepaare auf die Dauer ihrer Ehe vor Unverheirateten begünstigt werden sollen (vgl. Familienpolitik 116 und 171). Das ist nach seiner Meinung nur solange berechtigt, als der wirtschaftliche Aufbau des Haushalts noch im Gange ist. Dieser braucht nicht mehr als drei bis vier Jahre zu dauern. Danach ist die kinderlose Ehe zwei unverheirateten Personen wirtschaftlich nicht mehr unter-, sondern überlegen. Es besteht auch kein Grund dafür, daß eine kinderlose Ehefrau nicht berufstätig sein könnte. Tatsächlich ist sie es in vielen Fällen, und namentlich in diesen Fällen wird ein kinderloses Ehepaar bei den gegenwärtigen Steuertarifen gegenüber den Unverheirateten in einer durch nichts begründeten Weise bevorzugt. Nachdem die Haushaltsbesteuerung als verfassungs-

widrig erklärt worden ist, könnte diese Bevorzugung sogar noch größer werden, als sie jetzt ist, wenn man sich zur Einführung des Splitting-Systems entschließen sollte. Bei diesem System werden die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet und halbiert und dann zu dem Prozentsatz versteuert, der dem halbierten Einkommen entspricht. Oeter hält es für richtig, daß dann wenigstens kein Unterschied gegenüber Unverheirateten gemacht wird, abgesehen von jungen Ehepaaren und solchen, deren Kinder bereits erwachsen sind. Nicht nur gegenüber den Unverheirateten, sondern auch gegenüber den Müttern, die ihrer Kinder wegen auf einen Nebenverdienst meist verzichten müssen und ihre ganze Kraft ja auch in den Dienst ihrer Familie stellen sollen, ist die wirtschaftliche Lage kinderloser Ehepaare, wenn beide Ehegatten einem Erwerb nachgehen, verhältnismäßig so günstig, daß es fast wie ein Unrecht erscheint, daß sie zum Nachteil höherer Steuerermäßigung für Familien mit mehreren Kindern auch noch steuerlich bevorzugt werden sollen.

#### *Familiengerechte Wohnungen*

Von denjenigen Maßnahmen zur Stützung und Stärkung der Familie, die nicht unmittelbar auf eine Erhöhung des Familieneinkommens zielen, sondern spezifischen Bedürfnissen der Familie entgegenkommen, sind die Hilfen zur Erlangung familiengerechter Wohnungen zweifellos die wichtigsten. Und zwar besonders dann, wenn sie der Familie zugleich zum Wohnungseigentum verhelfen, das idealerweise in einem Einfamilienhaus mit Garten besteht. Angesichts der ungeheuren Wohnungsnot war es nach dem Kriege zunächst unmöglich, die Chance zu nutzen, die der Eigenheimbau nicht nur der Familie, sondern auch einer gesellschaftspolitisch wünschenswerten Eigentumsverteilung bietet. Die Wohnungsbaumittel der öffentlichen Hand flossen überwiegend in die Kassen von Wohnungsbau-gesellschaften, die dadurch zu einer neuen anonymen Kapitalmacht geworden sind bzw. mit der Amortisation ihrer Schulden werden. Erst im zweiten Wohnungsbau-gesetz, dem sogenannten Familienheimgesetz, das der Bundestag am 4. Mai 1956 nach fast dreijährigen Beratungen verabschiedete, konnte das doppelte familienpolitische Ziel der größeren Wohnung und der Eigentumswohnung wirksam angestrebt werden. Das Gesetz ist vor allem deswegen umstritten worden, weil es mehrere wesensverschiedene Ziele zugleich erreichen will und deshalb untereinander in Konkurrenz bringt, vor allem die beiden Ziele der Wohnungsbeschaffung für einkommensschwache Wohnungsinteressenten und den Eigenheimbau, der naturgemäß ein gewisses Eigenkapital fordert. Dennoch verdient das Gesetz die Charakteristik, die ihm sein unermüdlichster Vorkämpfer, der Bundestagsabgeordnete Paul Lücke, gegeben hat, als er es „ein Kernstück der kommenden Sozialreform“ nannte. Kinderreiche Familien sollen bei der Bewilligung öffentlicher Mittel für den Bau familiengerechter Wohnungen den unbedingten Vorrang haben, ganz besonders wenn sie einkommensschwach sind. Sie werden sich dann zwar überwiegend mit einer Mietwohnung begnügen müssen, werden aber noch mehr gefördert, wenn sie trotz eines bescheidenen Einkommens durch Opfer und Sparsamkeit ein Eigenheim anstreben. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz ist von einem „Eigenheimsfanatismus“ gesprochen worden, der vor allem in der Fraktion der Christlichen Union zu finden



sei (so z. B. Hans Herbert Götz in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, 12. 5. 56). Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund hat das Bedenken angemeldet, daß diese Tendenz des Gesetzes sich auf Kosten derjenigen Wohnungssuchenden auswirken werde, die sich wegen ihres geringen Einkommens eine Eigentumswohnung unter keinen Umständen leisten können. Der Wohnungsbauminister hat diese Kritik des Gewerkschaftsbundes im „Bulletin“ des Presseamtes der Bundesregierung (Nr. 80, 27. 4. 56) allerdings widerlegt. Jedoch machen Äußerungen, die die Förderung der familieneigenen Wohnung mit einem Fanatismus in Verbindung bringen, es notwendig, auf die Zusammenhänge hinzuweisen, die zwischen der Familienpolitik und der Eigentumbildung einerseits und der Eigentumbildung und einer gesunden Gesellschaftsordnung andererseits bestehen.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Eigentums besteht in der Sicherung des Eigentümers und seiner Familie sowohl gegenüber Lebensrisiken als auch gegenüber der gesellschaftlichen Machtfülle, die dem anonymen und kollektiven Eigentum innewohnt. Zwar wird das persönliche Eigentum diese Funktion in der modernen Industriegesellschaft nie mehr in demselben Ausmaß zurück-erlangen können, in dem es sie in der Familienwirtschaft früherer Zeiten besaß. Das haben die Diskussionen über die Rentenreform zur Genüge erwiesen (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 285 und 336). Während früher das Dasein sowohl der Alten und Kranken wie der Kinder ganz und gar durch die Familie des Bauern oder Handwerkers gesichert wurde, in der sie lebten, und das Wohl der Staaten hauptsächlich von der gesunden wirtschaftlichen Lage dieser Stände abhing, ist die kollektive Sicherung zu einem Strukturprinzip der marktwirtschaftlichen Industriegesellschaft geworden. Sie funktioniert in der Weise, daß jeder Erwerbstätige die notwendigen Rücklagen bei der Sozialversicherung oder auch bei großen privaten Versicherungsgesellschaften anspart, um sie bei eintretendem Risikofall in Gebrauchsgüter zurückzuverwandeln. Diese Rückverwandlung aber hängt mit ab von der Arbeitsleistung der zukünftigen Generation, deren Heranbildung eben die unersetzliche Aufgabe der Familie ist. Auch die kollektive Sicherung macht also die Funktion der Familie nicht überflüssig und enthebt die Gesellschaft nicht der Notwendigkeit, aus Gründen der Selbsterhaltung die Familie zu fördern. Sie ist es, die auf weite Sicht die wirtschaftliche Entwicklung stabilisiert. Daß die Familie nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch gesellschaftspolitisch eine stabilisierende Kraft und ein Abwehrelement gegen politische Radikalisierung ist, sei nur erwähnt.

Diese Kraft aber wird durch Eigentumbildung mehr gestärkt als durch einen bloßen Einkommensausgleich. In unserm Zeitalter, das einerseits durch die Vorstellung von der kollektiven Sicherung, andererseits durch die Verführung zum Konsum so sehr bestimmt wird, daß man unsere Gesellschaft geradezu als „Konsumgesellschaft“ bezeichnet, wird Einkommen in größerem Umfange nur dann in beständiges Eigentum verwandelt, wenn das Sparen begünstigt, die Konvertibilität des Eigentums gehemmt und seine Form von besonderer Anziehungskraft ist. Es gibt keine Form des Eigentums, die alle diese Merkmale stärker auszuprägen gestattet als das Siedlungs-, in zweiter Linie das Wohnungseigentum. Die Freude am Besitz und der echte Besitzerstolz werden

durch den Besitz eines Häuschens viel stärker angeregt als durch die abstrakten Besitztitel in Wertpapieren oder industriellen Miteigentumsrechten. Erst der konkrete Besitz wird wirklich erlebt. Zudem wird nur er als etwas Bleibendes empfunden, während abstraktes Kapitaleigentum, ganz entsprechend der wirklichen Situation, als etwas jederzeit Veräußerliches betrachtet wird und der dauernden Gefährdung durch die Konsumreize ausgesetzt ist. Schon der Eigentumserwerb in der Form der Amortisation eines vorfinanzierten Hauses zwingt den Sparer dazu, an dem einmal gefaßten Entschluß zur Sparsamkeit festzuhalten, während ein reines Geldsparen jederzeit unterbrochen oder abgebrochen werden kann. Deshalb ist die Begünstigung der Bildung von Grundeigentum in privater Hand vielleicht der einzige, jedenfalls aber der sicherste und lebensnächste Weg, um das Ziel einer breiteren Streuung des Eigentums zu erreichen. Oeter verbindet seine Ausführungen über die Förderung des Grundeigentums in Familienhand zudem mit einem Hinweis auf die Gerechtigkeit. Der ledige oder kinderlose Erwerbstätige, so sagt er, spart in unserer Wirtschaftsgesellschaft das Kapital für seine Alterssicherung in der Sozialversicherung an. Auch der Familienvater muß das tun. Aber er leistet einen doppelten Beitrag, indem er zugleich die Kinder aufzieht, die das ersparte Kapital in der Zukunft erst in Verbrauchsgüter konvertierbar machen. Die Kosten für die Erziehung eines Kindes betragen etwa 8% des lebenslänglichen Arbeitsverdienstes. „Das kann ohne weiteres als gleichbedeutend mit einer Sondersteuer für Kinder bezeichnet werden, die das moderne Gesellschaftskollektiv der Familie auferlegt und durch die es der Familie pro Kind jeweils den Wert eines Hauses raubt, um es an andere, die diese Leistungen nicht erbracht haben, auch ohne irgendwelche Ersatzleistungen abzugeben“ (Familienpolitik 129/30). Die Nichtanerkennung der Familienleistung ist nach seiner Ansicht der Hauptgrund dafür, daß die gewaltigen Erträge der Wirtschaft heute in so geringem Maß zu privater Eigentumbildung verwendet, dagegen in verschwenderischer Leichtfertigkeit für Zwecke eines reinen Geltungskonsums verschleudert werden, was nicht nur sozialetisch bedenklich, sondern auch gesellschaftspolitisch unerwünscht ist, weil die Aufgabe, das notwendige Kapital und Eigentum zu bilden, dadurch immer mehr den kollektiven Institutionen der öffentlichen und privaten Wirtschaft zufällt und deren Macht über die einzelnen Menschen stärkt.

Darum ist die Forderung nach öffentlicher Unterstützung für das Bestreben der Familien, zu einem eigenen Heim zu gelangen, das übrigens nach demoskopischen Befragungen von mehr als 50% der Familien geäußert wird (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 250 ff.), sicher keine fanatische Parole, sondern Ausdruck echter und berechtigter Sorge gegenüber der unaufhaltsamen Strömung zur Vermassung und zum Kollektivismus.

Eine letzte Not der Familien und besonders der Familienmütter soll noch erwähnt werden, wenn auch niemand weiß, wie ihr abgeholfen werden könnte. Sie liegt darin, daß es immer schwerer wird, Hilfskräfte für den Haushalt zu finden, die eine Mutter mit kleinen Kindern entlasten und im Krankheitsfall vertreten können. Diesem Mangel ist durch die Bereitstellung von Geldmitteln seitens der Gesellschaft nicht beizukommen. Die Abzüge für Hausgehilfinnen bei der Einkommensteuer steht in keinem Verhältnis zu den Lohnaufwendungen, die heute gemacht



werden müssen und die trotz ihrer Höhe den Mangel an Hausgehilfinnen und Aufwartefrauen nicht beseitigen. Wird man nicht eines Tages die Scheu vor den Erinnerungen an das Dritte Reich überwinden und für die Mädchen das hauswirtschaftliche Pflichtjahr wieder einführen müssen, das diesen nicht allein zum Segen für ihre Ausbildung werden, sondern eine Funktion für die Gesamtheit erfüllen könnte, die in ihrer Wichtigkeit hinter dem Wehrdienst der männlichen Jugend kaum zurückstehen dürfte? Es könnte bei einer weiteren Wohlstands-

entwicklung unserer Wirtschaft wohl dazu kommen, daß die Entlastung der Familie in geringerem Maß eine Geldfrage als ein Problem der notwendigen menschlichen Dienste wird. Die Bemühungen, freiwillige Kräfte zur Entlastung überbürdeter Mütter zu mobilisieren, wie sie im evangelischen Diakoniejahr und katholischen Versuchen zur Einrichtung der Nachbarschaftshilfe schüchtern unternommen werden, scheinen für sich allein nicht ausreichend, um dieses von Jahr zu Jahr dringlichere Problem zu lösen.

## Aus der Ökumene

### „Christus befreit und eint“

#### Das Studiendokument für die 3. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes

Der Exekutivsekretär des „Lutherischen Weltbundes“ (LWB), Carl E. Lund-Quist, hat das Studiendokument für die 3. Vollversammlung vorgelegt, die vom 15. bis 25. August 1957 in Minneapolis (Minnesota/USA) zusammentritt. Es trägt den Titel des Generalthemas: „Christus befreit und eint“ (Genf 1956) und stellt die gemeinsame Arbeit der 1952 eingesetzten theologischen Kommission dar, der u. a. Landesbischof Hanns Lilje, Bischof Anders Nygren und die Professoren Peter Brunner, Ernst Kinder und Regin Prenter angehörten; aber es wurden auch andere Berater hinzugezogen. Der Text wurde den ca. 56 Mitgliedskirchen des LWB zum Studium übergeben, damit sich die Delegierten auf die Beratungen der Vollversammlung vorbereiten können. Wer diese 36 Seiten umfassende Broschüre prüft, vermißt einen kurzen Rückblick auf die Ausgangspunkte der theologischen Arbeit, die sich auf der 2. Vollversammlung 1952 in Hannover ergeben hatten. Schlägt man die Berichte der Herder-Korrespondenz über die damaligen Verhandlungen nach, so kommt uns das negative Urteil lutherischer Zeitschriften ins Gedächtnis. Die „Evang.-luth. Kirchenzeitung“ schrieb, daß diese Begegnung des Weltluthertums noch nicht reif für theologische Formulierungen gewesen sei, und das „Deutsche Pfarrerblatt“ fügte damals hinzu, es könne von einem greifbaren Ergebnis kaum gesprochen werden, ein Lehrkonsens sei auch weder angestrebt noch erwartet worden. Der Lutherische Weltbund habe für eine Koordination auf theologischem Gebiet noch so gut wie alles zu lernen; er müsse sich im Hören auf die Einwände der lutherischen Freikirchen fragen, ob man auf die Dauer ohne Verwerfung der Irrtümer auskommen könne, wenn die ganze Arbeit kirchlich von Belang sein soll (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 24).

Wenn wir uns dessen erinnern, so ist es naheliegend, zu fragen, ob das 3. Studiendokument wenigstens in zwei Punkten einen Fortschritt darstellt: 1. Hat es die neutestamentliche Exegese der letzten Jahrzehnte zum Problem der Kirche verarbeitet? Diese hat wohl erwiesen, daß zum Evangelium von der Kirche außer der Botschaft von der Vergebung der Sünde aus Gnade um Christi Willen auch der Auftrag Christi gehört, in der von ihm gestifteten Ordnung die Einheit der Kirche zu bezeugen und zu wahren. Anders ausgedrückt: Christus ist nicht nur Befreier und Erlöser, sondern auch König und Gesetzgeber für seinen Leib, die Kirche. 2. Hat das Studiendokument die

von lutherischen Freikirchen — und nicht nur von ihnen — ausgesprochene Erwartung erfüllt, im Weltrat der Kirchen auf Anerkennung der altkirchlichen Konzilien zu dringen? (Vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 503.) Nimmt man die Texte durch, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie beiden Entscheidungen ausweichen, ja daß sie hinter einigen Artikeln der Augsburger Konfession, die das Fundament des Weltbundes bilden soll, sogar zurückgeblieben sind. Andererseits fehlt die 1952 vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD gewünschte nüchternere Beurteilung der Möglichkeit, im Rahmen des Weltrats der Kirchen die Einheit der Kirche darzustellen (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 574). Das ökumenische Programm, die von Christus gegebene Einheit sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird grundsätzlich bejaht. Das war angesichts der Tatsache, daß D. Lilje zur Zeit Präsident des Lutherischen Weltbundes ist und daß Franklin Clark Fry, der Führer des amerikanischen Luthertums und Vorsitzender des Zentralausschusses des Weltrats der Kirchen, voraussichtlich der künftige Präsident sein wird, kaum anders zu erwarten. Beide Persönlichkeiten sind Opponenten einer konfessionalistischen Verengung des Luthertums, beide allerdings haben bisher dazu beigetragen, daß die starke Gruppe der Missouri-Lutheraner dem Weltbund fernbleibt.

#### Die Leitgedanken

Es ist für katholische Beobachter schmerzlich, dieses Studiendokument zu lesen, weil es Präzisionen eigentlich nur dort gibt, wo die Frage der Einheit und die Frage der Kontinuität durch eine kirchliche Ämterordnung verleugnet wird. Will man dieser Broschüre gerecht werden, so muß man sich vor Augen halten, was wir in früheren Jahren über die großen Schwierigkeiten einer dogmatischen Einigung des Lutherischen Weltbundes berichtet haben. Das Studiendokument hat weniger eine theologische als eine pädagogische Funktion. Es soll die recht unterschiedlichen Glieder des LWB allmählich vor die eigentlichen theologischen Fragen führen und sie überhaupt im dogmatischen Gespräch üben. Hält man diese Aufgabe im Blick, so ergeben sich immerhin einige Leitgedanken, die einen Fortschritt gegenüber 1952 darstellen mögen. Sie bleiben freilich weit hinter Arbeiten einzelner namhafter lutherischer Ökumeniker in Deutschland, Schweden und den USA zurück, wenn man etwa an Gedanken von Peter Brunner, Heidelberg, oder auch nur an den Aufsatz von Franklin Cl. Fry denkt, den wir in Heft 7, aus der „Lutherischen Rundschau“ angezeigt haben (ds. Jhg. S. 344). Die „Einleitung“ schafft bereits darüber Klarheit. Sie anerkennt das durch die ganze Christenheit gehende „innige